

Ukraine

L Ä N D E R B L Ä T T E R

Land	Landkennzeichen
Ukraine	UA

1. KRAFTFAHRRECHTLICHE VORSCHRIFTEN

MAX. ABMESSUNGEN	Höhe: 4 m, Breite: 2.5 m, Länge: 25 m Gesamtgewicht: 40 t
SONSTIGES	Die Einreise in die Ukraine mit einem Anhänger ist generell möglich, wenn dieser Anhänger für die Konstruktion des Busses vorgesehen ist und eine originale Anhängerkupplung des Buserstellers am Bus vorhanden ist.

2. STRASSENPOLIZEILICHE VORSCHRIFTEN

HÖCHSTGESCHWINDIGKEITEN	Ortsgebiet: 50 km/h Landstraße: 90 km/h <u>→ Ausnahmen:</u> 70 km/h -> vorhandene Fahrerfahrung weniger Als 2 Jahre 80 km/h - Beförderung einer Gruppe von Kindern Autobahn: 90 km/h
SONSTIGES	Absolutes Alkoholverbot (0,0 ‰)

Grüne Versicherungskarte notwendig.

3. GEWERBERECHTLICHE VORSCHRIFTEN

Verkehrsart	Genehmigungs-pflicht	Genehmigung ausgestellt von	Mitzuführende Dokumente
PENDELVERKEHRE	ja, auch wenn technischer Fahrzeugbericht für Busse mitgeführt wird	BMVIT	- Genehmigung - Kontrolldokument (Interbus-Fahrtenheft)
RUNDFAHRTEN MIT GESCHLOSSENEN TÜREN	nein, wenn technischer Fahrzeugbericht für Busse mitgeführt wird		- technischer Fahrzeugbericht - Kontrolldokument (Interbus -Fahrtenheft)
	ja, wenn kein technischer Fahrzeugbericht für Busse mitgeführt wird	BMVIT	- Genehmigung - Kontrolldokument (Interbus -Fahrtenheft)
ABSETZFAHRTEN	nein, wenn technischer Fahrzeugbericht für Busse mitgeführt wird		- technischer Fahrzeugbericht - Kontrolldokument (Interbus -Fahrtenheft)
	ja, wenn kein technischer Fahrzeugbericht mitgeführt wird	BMVIT	- Genehmigung - Kontrolldokument (Interbus -Fahrtenheft)

Ukraine

ABHOLFAHRTEN	nein, wenn technischer Fahrzeugbericht für Busse mitgeführt wird		- technischer Fahrzeugbericht - Kontrolldokument (Interbus -Fahrtenheft)
	ja, wenn kein technischer Fahrzeugbericht mitgeführt wird	BMVIT	- Genehmigung - Kontrolldokument (Interbus -Fahrtenheft)
SONSTIGE GELEGENHEITS-VERKEHRE	ja, auch wenn technischer Fahrzeugbericht für Busse mitgeführt wird	BMVIT	- Genehmigung - Kontrolldokument (Interbus -Fahrtenheft)

Technischer Fahrzeugbericht (COP-Dokument) und Genehmigung:

Die Genehmigungspflicht entfällt, wenn das Fahrzeug bestimmte emissions- und sicherheitstechnische Standards erfüllt und ein „technischer Fahrzeugbericht“ (COP Dokument) mitgeführt wird. Der geforderte Standard trifft praktisch auf alle Omnibusse zu, die die Voraussetzungen für eine Zulassung ab 1993 erfüllen (insbesondere EURO-1 Motor). Original-Vordrucke für den technischen Fahrzeugbericht sind bei der Fachgruppe erhältlich. Sie müssen vom Fahrzeughersteller ausgefüllt und von jener Landesregierung bestätigt werden, die den Omnibus genehmigt hat. Zusätzlich sollte eine Bestätigung (Übersetzung) mitgeführt werden, wonach die Grenzstellen das COP-Dokument anerkennen müssen. Genehmigungsanträge sind zu richten an:

Ausgabe von Genehmigungen:

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Ihre Ansprechperson und allgemeine Hinweise zur Ausgabe von Genehmigungen finden Sie hier:

<http://www.bmvit.gv.at/verkehr/strasse/personengueter/befoerderung/index.html>

Ukraine - Mehrfahrerbesatzung

Aus gegebenem Anlass möchten wir darauf hinweisen, dass die ukrainische Regelung zur Zwei-Fahrer-Besatzung auf einer Reise von mehr als 500 km nicht für österreichische Busfahrer gilt. Wir haben von dem AC Kiew das Antwortschreiben der Staatlichen Administration für Autoverkehr der ukrainischen Regelung erhalten. Dieses Schreiben finden Sie in der Anlage.

Die Staatliche Administration für Autoverkehr der Ukraine informiert, dass das internationale Abkommen AETR keine Mehrfahrerbesatzung vorsieht. Da die Ukraine das internationale Abkommen AETR unterzeichnet hat, gelten auf ihrem Territorium die Bestimmungen des internationalen Abkommens, d.h. man darf in die Ukraine mit einem Busfahrer einreisen.

Dennoch möchten wir darauf hinweisen, dass dies leider nicht allen ukrainischen Beamten bekannt ist. Wir empfehlen bei Reisen in die Ukraine, dass hier folgende Schreiben in Kopie dem Buslenker mitzugeben.

- [Schreiben Ukraine für Buslenker](#)

4. STEUERN / ABGABEN

Die Mautgebühr an der Grenzüberfahrt der Ukraine wird entweder von den Zollbeamten oder den Vertretern der Ukrtransinspektion aufgrund der Begleitdokumente berechnet.

Die Grenzkontrollgebühr und eine einheitliche Straßengebühr, in welcher die Gebühren für Straßennutzung je nach dem Typ des Transportmittels, für radiologische und ökologische Kontrolle eingeschlossen sind, sind generell am Grenzübergang zu bezahlen.

Bus mit 10 bis einschl. 30 Sitzplätze:

Ukraine

Kontrolle: 4 EUR
Straßengebühr: 0,04 EUR pro km

Für einen Bus mit über 30 Sitzplätze:
Kontrolle: 10 EUR
Straßengebühr: 0,04 EUR pro km

Die Mautgebühr ist am Grenzübergang entweder in bar bei der Bankstelle am Grenzübergang auf das Konto der Zollbehörde, in deren Tätigkeitsbereich sich die Grenzüberfahrt befindet, oder im Vorhinein mittels bargeldloser Vorauszahlung auf das entsprechende Konto der Zollbehörde, in deren Tätigkeitsbereich sich die Grenzüberfahrt befindet, über die das Transportmittel in die Ukraine einfährt, zu bezahlen. Es ist erlaubt, die Nachzahlung bei der Bankstelle an der Grenze zu leisten.

Bei einer Änderung der Reiseroute, die mit der Verlängerung der Strecke verbunden ist, wird die Nachzahlung aufgrund der Dokumente, die von den Vertretern der Uktransinspektion beim Zollamt vorgelegt werden, bei der Ausfuhr aus der Ukraine an der Grenzüberfahrt geleistet.

5. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

NOTRUF	Feuerwehr: 101 Polizei: 102 Rettung: 103 (staatlich), 1555 (Fa. Medikom-privat)
AUSSENWIRTSCHAFTSCENTER KIEW	Die österreichische Wirtschaftsdelegierte in Kiew Mag. Gabriele Haselsberger vul. Kruglouniversitytests'ka 3-5, Office 31, 11. Stock 01024 Kyiv T +380 44 5955162 E kiew@wko.at W www.wko.at/awo/ua
ÖSTERR. BOTSCHAFT	vul. Ivana Franka 33 0130 Kiew T +380 44 277 2790 F +380 44 230 23 52 E kiew-ob@bmeia.gv.at W https://www.bmeia.gv.at/oeb-kiew/
UKRAINISCHE BOTSCHAFT	Naaffgasse 23 1180 Wien Tel. 01/4797172-21 Fax 01/479717247
WÄHRUNG	1 Hriwna (UAH) = 100 Kopeken € 1,- = ca. 31,99 UAH (Nationalbankkurs vom 10.02.2022)

Fachgruppe der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmungen

<http://www.wko.at/noe/autobus>